



VOIGT SALUS.

Der neue Restrukturierungsrahmen



Einführung

Bisherige Möglichkeiten für Sanierungspläne:

1. Vergleich § 779 BGB

2. Insolvenzplan

Vorverfahren:

- Schutzschirmverfahren § 270 b InsO
- Vorläufige Eigenverwaltung § 270 a InsO
- Vorläufige Insolvenzverwaltung

Annahme im Hauptverfahren

StaRUG

Mit dem StaRUG kommen hinzu:

1. Sanierungsvergleich §§ 94 ff. StaRUG“
2. Restrukturierungsplan

Mit dem StaRUG sind zugleich die Einleitung eines Eigenverwaltungsverfahrens erschwert und die Anforderungen an die GF zur Überwachung gesteigert worden

StaRUG

Sanierungsvergleich

- Einstimmige Zustimmung
- gerichtliche. Planbestätigung nach „Sanierungsmoderation“

Restrukturierungsplan

- Gerichtliches Restrukturierungsverfahren mit Restrukturierungsbeauftragten (soweit erforderlich § 73 StaRUG)
- Angenommen mit 75 % je Gruppe

Überwachung (bis 3 Jahre)

StaRUG

Restrukturierungsplan entspricht Insolvenzplan

allerdings:

- Kein Insolvenzgeld
- Keine Arbeitnehmerforderungen
- Keine Forderungen des PSVaG
- Keine Deckelung des Sozialplanvolumens
- Keine Vertragsanpassungen durch Kündigung oder Nichterfüllung

StaRUG

Ist der Restrukturierungsrahmen eine gute Gelegenheit, sich von den Corona-Hilfen zu entschulden?

- Restrukturierung „Wohin“ (wie sieht die „Nach-Corona-Zeit“ aus?)
- Keine besonderen Möglichkeiten zur leistungswirtschaftlichen Sanierung
- Kosten des Verfahrens werden hoch sein, ohne dass Hilfen bereit stehen (kein InsGeld)
- Betroffene Gläubiger werden Beiträge der Gesellschafter erwarten

- Corona-Hilfen dürfen grundsätzlich keine eigene Gruppe sein!

Im Zuge der COVID-19-Krise hat die öffentliche Hand umfangreiche staatliche Stützungsmaßnahmen zur Überwindung der hierdurch bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt. Daher ist zu erwarten, dass bei künftigen Restrukturierungssachen und Insolvenzplanverfahren derartige Stützungsmaßnahmen die Grundlage für einen bedeutenden Teil der Forderungen ausmachen, so dass in dieser besonderen Situation die Bildung einer eigenen Gruppe in Rede stehen könnte, in der die Gläubiger der öffentlichen Hand versammelt werden. Zu nennen sind insbesondere von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sowie von Förderbanken und anderen Trägern von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen auf der Ebene der Länder gewährte Darlehen und Garantien bzw. Bürgschaften. Um zu vermeiden, dass diese Gläubiger ohne sachlichen Grund benachteiligt werden, soll ausgeschlossen werden, dass der Zusammenhang, in dem Forderungen mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen stehen, allein ein zulässiges Kriterium für die Auswahl der Planbetroffenen (§ 8 StaRUG [neu]) und die Bildung von Gruppen (§ 9 StaRUG [neu]) bildet.

StaRUG

Satz 1 stellt für diese Zwecke klar, dass eine Differenzierung, die allein daran anknüpft, ob Forderungen von Großgläubigern im Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen stehen, nicht sachgerecht i.S.v. §§ 8, 9 StaRUG [neu] ist und auch nicht die Bildung einer gesonderten Gruppe im Rahmen von § 222 InsO rechtfertigt. Eine derartige Differenzierung wäre nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung problematisch, sondern würde auch beihilferechtliche Fragen aufwerfen, insbesondere wenn für die Gläubigergruppe, die ausschließlich aus Forderungen im Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen besteht, ein im Vergleich zu anderen Gläubigergruppen, insbesondere sonstigen Darlehen, höhere Kürzung der Forderung vorgesehen würde. Dies liefe auf eine Begünstigung anderer privater Gläubiger auf Kosten der öffentlichen Haushalte hinaus. Die COVID-19-Stützungsmaßnahmen dienen aber der Stützung des Unternehmens, nicht der übrigen Gläubiger. Durch die Formulierung „allein für sich“ soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit, sachlich begründet im Einzelfall gesonderte Gruppe für Forderungen im Zusammenhang mit Stützungsmaßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zu bilden und diese anders zu behandeln als andere Gläubiger, nicht ausgeschlossen wird. Diese Differenzierung muss jedoch mit anerkannten, sachlichen und marktadäquaten Kriterien, die an die Besonderheiten der Risikostruktur und der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung anknüpfen, erfolgen, und darf nicht ohne weitere sachliche Begründung allein pauschal auf den Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen abstellen. Satz 2 spezifiziert näher, wann staatliche Leistungen im Sinne dieser Vorschrift vorliegen. Hierzu gehören zum einen von der KfW und dem WSF oder den Ländern oder Kommunen gewährte Darlehen und sonstige Finanzhilfen. Hierzu zählen auch Rückforderungen wegen zu Unrecht gezahlter Finanzhilfen oder zu Unrecht erhaltener Vergünstigungen bezüglich Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsleistungen, die im Zusammenhang mit Förderprogrammen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gewährt wurden. Satz 3 stellt klar, dass soweit der WSF, die KfW, sonstige Förderbanken oder sonstige Rechtsträger der öffentlichen Hand oder im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Förderprogrammen zur Bewältigung der COVID-19-Krise Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Sicherheitsleistungen bezüglich von Forderungen abgegeben haben, auch die auf diese Weise gesicherten Forderungen von Banken und sonstigen Personen der Privatwirtschaft von der Regelung in Satz 1 erfasst werden